Bayerisches Staatsministerium für
Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie
80525 München

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
per E-Mail
buero-iiib2@bmwi.bund.de
nachrichtlich:
Volker.Hoppenbrock@bmwi.bund.de
Guido.Wustlich@bmwi.bund.de

Name
Dr. Kusche/Dr. Götz
Telefon
089 2162-2413/2281
Telefax
089 2162-2760
E-Mail
poststelle@
stmwi.bayern.de

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
81-8205/746/1

München,
13.05.2016

Länder- und Verbändeanhörung zu dem Referentenentwurf einer Verordnung zur grenzüberschreitenden Ausschreibung der Förderung für Strom aus erneuerbaren Energien sowie zur Änderung weiterer Verordnungen zur Förderung der erneuerbaren Energien

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung des Referentenentwurfs einer Verordnung zur grenzüberschreitenden Ausschreibung der Förderung für Strom aus erneuerbaren Energien sowie zur Änderung weiterer Verordnungen zur Förderung der erneuerbaren Energie. Die von Ihnen eröffnete Gelegenheit zur Stellungnahme nimmt der Freistaat Bayern gerne wahr.

I. Vorbemerkung

Der Erlass der Rechtsverordnung erfolgt in Umsetzung EU-beihilferechtlicher Vorgaben. Die Erforderlichkeit einer europaweiten Öffnung bei der Förderung erneuerbarer Energien steht damit außer Frage. Der Freistaat Bayern begrüßt, dass der Bund bei der Umsetzung die Vorgaben grundsätzlich auf einen wettbewerblichen Mechanismus setzt. Viele Details der Umsetzung sind allerdings den entsprechenden völkerrechtli-

chen Vereinbarungen vorbehalten bzw. können durch diese Vereinbarungen abgeändert werden. Eine abschließende Bewertung des entwickelten Mechanismus und Einschätzung zu der Art und Weise dieser Zusammenarbeit ist daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.

II. Den grenzüberschreitenden Ausschreibungen müssen faire Wettbewerbsbedingungen zugrunde liegen

Bei der Etablierung von grenzüberschreitenden Ausschreibungen, also von Ausschreibungsrunden, an denen sich neben Anlagen aus Deutschland solche aus ein oder mehreren anderen Ländern beteiligen, darf nicht die Gefahr ungleicher Wettbewerbsbedingungen unterschätzt werden. Diese Gefahr besteht bekanntlich bereits bei Ausschreibungen für Anlagen (allein) in Deutschland, speziell bei der Freiflächen-Photovoltaik im Hinblick auf die unterschiedliche Situation auf dem Immobiliensektor. Sie besteht länderübergreifend noch viel mehr.

In die für die völkerrechtliche Vereinbarung vorgesehenen Vorgaben (§§ 43 ff. des Entwurfs) sollte daher eine Regelung aufgenommen werden, die sicherstellt, dass ungleichen wettbewerblichen Ausgangslagen Rechnung getragen wird.

III. Die zentrale Voraussetzung für eine Beteiligung ausländischer Wettbewerber, dass „der Strom physikalisch importiert wird oder einen vergleichbaren Effekt auf den deutschen Strommarkt hat", bleibt sowohl im Hinblick auf die zu führenden Nachweise für den physikalischen Import als auch im Hinblick auf die Konkretisierung des „vergleichbaren Effekts" im Unklaren

Als zentrale Voraussetzung für die Zulässigkeit grenzüberschreitender Ausschreibungen bestimmt § 1 Abs. 3 Nr. 3 des Entwurfs, dass „der Strom physikalisch importiert wird oder einen vergleichbaren Effekt auf den deutschen Strommarkt hat". Das damit verfolgte Ziel, auch durch die Förderung von Anlagen im Ausland einen mit der Förderung deutscher Anlagen vergleichbaren Effekt auf den realen Umbau der Energieversorgung in Deutschland zu bewirken, begrüßt der Freistaat Bayern. Auch wird der im

Referentenentwurf dargelegten Erkenntnis zugestimmt, dass die konkrete Zuordnung grenzüberschreitender Stromflüsse zu bestimmten Anlagen nicht möglich ist. Wie der im Referentenentwurf geforderte „physikalische Import“ dann nach zu weisen ist und der „vergleichbare Effekt auf den deutschen Strommarkt“ zu verstehen ist und wie ein solcher nachgewiesen werden soll, bleibt jedoch im Wortlaut und in der Begründung des Referentenentwurfs völlig im Unklaren. Für die geöffnete Pilot-Ausschreibung wird nach der Begründung des Referentenentwurfs zunächst auf einen individuellen Nachweis des physikalischen Imports verzichtet. Der Freistaat Bayern ist der Auffassung, dass das Tatbestandsmerkmal des physikalischen Imports oder vergleichbaren Effekts auf den deutschen Strommarkt richtungsweisend für die Tragweite der gesamten Verordnung ist, da nur dies die Förderung der ausländischen Anlage über die vom Stromkunden erbrachte EEG-Umlage rechtfertigt. Nachweis und Konkretisierung dieser Voraussetzung können daher nicht etwa der Rechtsprechung überantwortet werden. Der Freistaat Bayern fordert daher, dass die Bedeutung und Nachweisbarkeit dieses zentralen Tatbestandsmerkmals der Verordnung auf legislativer Ebene genauer bestimmt werden, bevor die Verordnung in Kraft tritt.

Ferner gibt der Freistaat Bayern zu bedenken, dass mit der geforderten Möglichkeit des physikalischen Imports allein kein Stromhandel einhergeht, so dass dieses Erfordernis jedenfalls nicht zur Förderung des europäischen Binnenhandels beiträgt. Mit einer Verstärkung des grenzüberschreitenden Handels mit erneuerbaren Energien wäre indes auch der tatsächliche grenzüberschreitende Stromfluss besser gewährleistet.

IV. Die Angabe des Ausschreibungsvolumens ist unklar

Die Regelungen zu dem Ausschreibungsvolumen sind unklar: § 2 Abs. 6 Halbsatz 1 EEG 2014, auf den die Verordnungsermächtigung des § 88 Abs. 5 EEG 2014 Bezug nimmt, gibt – als Mindestwert – vor, dass die Ausschreibungen „in einem Umfang von *mindestens* 5 Prozent *der jährlich neu installierten Leistung* europaweit geöffnet werden“ (Hervorhebung hinzugefügt). In dem Verordnungsentwurf ist hingegen – als Maximalwert – zu le-

sen, dass das grenzüberschreitend angelegte Ausschreibungsvolumen „ab dem Kalenderjahr 2017 5 Prozent *der jährlich nach dem Ausbaupfad nach § 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zu installierenden Leistung* nicht überschreiten“ darf (§ 43 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b) (Hervorhebung hinzugefügt).

Die Angabe des Mindestwerts und die des Maximalwerts haben also einen unterschiedlichen Bezugspunkt. Es sollte auch bei dem Maximalwert in der Verordnung auf den – gesetzlichen – Bezugspunkt („der jährlich neu installierten Leistung“) abgehoben werden.

V. Verpflichtende Evaluierung nach Abschluss der Pilotphase

Der Freistaat Bayern fordert die Aufnahme einer Monitoringklausel in die Verordnung, die eine Evaluation der Verordnung unter Einbeziehung der Länder vorsieht.

Damit in Zusammenhang steht ein wesentlicher Gesichtspunkt: In der Verordnung selbst muss zum Ausdruck kommen, dass mit ihrer Beschränkung auf Photovoltaik-Freiflächenanlagen nur ein erster Schritt getan ist. Nach einer kurzen Pilotphase und auf Grundlage der darin gemachten Erfahrungen ist zu überlegen, ob und wie grenzüberschreitende Ausschreibungen auch auf Anlagen anderer Erneuerbare-Energien-Technologien ausgedehnt werden. Allein aus der generell formulierten Überschrift der Verordnung geht dies nicht klar hervor.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Thorsten Schmiege
Ministerialrat